

An den
Vorsitzenden des Kreistages
Herrn Wolpert
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

Andreas Köhler
MdK Anhalt-Bitterfeld
NPD
Ziegelei 1
06779 Raguhn-Jeßnitz/ Priorau

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

21.03.2019

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

Hiermit stelle ich den Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für die heutige Sitzung.
Wir sollen heute hier die Hauptsatzung ändern. In diesem Zusammenhang stelle ich den Antrag auf Streichung des § 13 Einwohnerfragestunde aus der Hauptsatzung. Dieses ist erforderlich weil das KVG LSA in § 28 Absatz 2 regelt: Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
Bis jetzt war nach dem alten KVG die Hauptsatzung zuständig.
Um eine ordnungsgemäße Einwohnerfragestunde durchführen zu können, ist die Änderung der Geschäftsordnung noch vor die Einwohnerfragestunde zu legen.
Ich beantrage den

§ 13

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages bzw. des Ausschusses beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung der Frage aus der Einwohnerfragestunde ist ebenfalls der Niederschrift beizufügen.

in die Geschäftsordnung einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Köhler
MdK Anhalt-Bitterfeld

